



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen  
Rechtsanwälte

Bundesministerium  
für Justiz

Museumstrasse 7  
1070 Wien

Zl. 13/1 05/85

**BMJ-L578.023/0003-II 3/2005**

**BG, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz  
geändert werden**

**Referent: Univ. Doz. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **I. Allgemeines**

Die vorgeschlagenen Regelungen verstehen sich als Umsetzung der vom Nationalrat am 26. Februar 2004 einstimmig verabschiedeten EntschlieÙung „Verbesserung des Opferschutzes“ und verdienen **grundsätzlich Anerkennung**. Es wird auch gewürdigt, dass der vorliegende Entwurf den Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl. 20001, L 82, berücksichtigt. Die Rechtsanwaltschaft stellt auch nicht in Frage, dass die Vorgaben des DSG 2000 im Bereich staatsanwaltlicher Datenanwendung umgesetzt werden müssen.

Der Auffassung, Verbesserungen der „Opferrechte“ (i.e. der Rechte der durch eine strafbare Handlung mutmaßlich Verletzten) könnten bereits vor In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes (StPRG 2004), BGBl I Nr 19/2004, in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung (StPO) eingebaut werden, ohne dass die Balance mit der Stellung des Beschuldigten zu dessen Nachteil verändert werde, ist beharrlich entgegen zu treten. In diesem Sinne kann auch nicht der im Vorblatt zu den Erläuterungen festgehaltenen Einschätzung gefolgt werden, im vorliegenden Entwurf „wird soweit wie möglich auf die Balance mit der Stellung des Beschuldigten Rücksicht genommen“.

## II. Gebotene Herstellung einer Balance mit der Stellung des Beschuldigten

Um dieser Zielsetzung zu entsprechen, sollte der Entwurf grundlegend überarbeitet und um die dringlichsten **Verbesserungen im Bereich der Verteidigungsrechte** erweitert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Verbesserung der Rechtsstellung der Verletzten einseitig zu Lasten der Rechtsstellung des Beschuldigten erfolgt. Selbst wenn man sich zu einem vorzeitigen In-Kraft-Treten – zumindest des wesentlichen Teils – der Neuregelung der Verteidigungsrechte im StPRG 2004 (samt den mittlerweile gebotenen „Nachbesserungen“ vor allem beim Recht des festgenommenen Beschuldigten auf einen unüberwachten Kontakt mit dem Verteidiger vor der ersten Vernehmung) nicht verstehen wollte, sind zumindest partielle Verbesserungen der Rechtsstellung des Beschuldigten und seines Verteidigers **ob ihres „strukturellen“ Zusammenhangs mit der vorgeschlagenen „Verbesserung des Opferschutzes“** dringend geboten.

Konkret wird angeregt, jedenfalls § 40 StPO ersatzlos zu streichen, da die Effektivität der Verteidigung in massiver Weise dadurch beeinträchtigt wird, dass von der Verteidigung ausgeschlossen ist, wer als Zeuge zur Hauptverhandlung vorgeladen wurde. Unbestritten zulässige und im Einzelfall sogar gemäß § 9 RAO gebotene eigene Erhebungen des Verteidigers werden durch diese Bestimmung unterbunden und sei daher die **ersatzlose Aufhebung des § 40 StPO als Beispiel** dafür genannt, wie in stärkerem Ausmaß als es im Entwurf der Fall ist „auf die Balance mit der Stellung des Beschuldigten Rücksicht genommen“ werden könnte.

## III. Ausweitung der Rechte jener Personen, die durch eine strafbare Handlungen in ihren Rechten mutmaßlich verletzt wurden

Diese Intention und die vorgeschlagene **Erweiterung der Belehrungs-, Verständigungs- und Fürsorgepflichten** der Strafverfolgungsbehörden gegenüber mutmaßlich Verletzten in § 47a StPO ist im Übrigen grundsätzlich zu begrüßen. Auf die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu den bezüglichen Regelungen im Strafprozessreformgesetz (§§ 10 Abs 3, 70 StPO idF des StPRG 2004) seinerzeit erstatteten Stellungnahmen im Gesetzwertungsprozess sei verwiesen.

Es wird auch begrüßt, der durch eine strafbare Handlung mutmaßlich verletzten Person **Übersetzungshilfe** unter den selben Voraussetzungen wie Beschuldigten zu gewähren.

## IV. Verankerung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung

Ferner wird die Verankerung des Anspruchs auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** von bestimmten (durch eine Vorsatztat mutmaßlich in ihrer sexuellen Integrität verletzten oder erheblicher Gewalt ausgesetzten) Personen in der vorgeschlagenen Neufassung des § 162 StPO für **zweckmäßig** erachtet, dies insbesondere im Lichte der unverzichtbaren Regelung in Abs 5 der vorgeschlagenen Fassung, dass juristische Prozessbegleitung die rechtliche **Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt (!)** ist.

Diese Definition juristischer Prozessbegleitung (die ex lege von einem Rechtsanwalt zu leisten ist) und die Verankerung einer solche juristischen (neben psychosozialer) Prozessbegleitung in der vorgeschlagenen Neufassung des § 162 StPO sind jedoch mit einer Zulassung der Vertretung von Privatbeteiligten durch eine „nach § 25 Abs 3 SPG anerkannte Opferschutzeinrichtung“ (wie in der Neufassung des § 50 Abs 1 StPO vorgeschlagen) nicht vereinbar. Die in den Erläuterungen des Entwurfs zu Z 2 (§ 50 Abs 1 StPO) des Entwurfs zitierte Judikatur des OGH (4 Ob 296/02m), wonach solche Opferschutzeinrichtungen als Privatbeteiligtenvertreter zuzulassen sind, ist im Lichte dieser Überlegung obsolet.

Einzig sachgerecht ist also, eine Vertretung von Privatbeteiligten durch solche Opferschutzeinrichtungen in § 50 Abs 1 StPO gerade nicht zu normieren, damit die vorgeschlagenen Regelung der Prozessbegleitung (mit ausschließlicher von Rechtsanwälten zu leistender juristischer Prozessbegleitung) nicht konterkariert wird.

## V. Anwaltspflicht für Privatbeteiligtenvertretung

Die Rechtsanwaltschaft erneuert bei diesem Anlass ihre Forderung, für die Vertretung Geschädigter im Strafverfahren **Anwaltspflicht** zu normieren.

Die Vertretung von Geschädigten nicht durch Rechtsanwälte, sondern durch sonstige Personen birgt erhebliche Nachteile und Gefahren für Geschädigte in sich.

Die auch aus prozessökonomischen Gründen wünschenswerte sachgerechte Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche (d.h. von Leistungs, Feststellungs- und Rechtsgestaltungsbegehren) im Strafverfahren und die mit § 69 StPRG 2004 explizit **angestrebte Schließung von Vergleichen** im Rahmen des Strafprozesses lassen es als unabdingbar notwendig erscheinen, **analog den Regelungen der ZPO absolute** (und – soweit bestimmte Schadensgrenzen nicht überschritten werden – relative) Anwaltspflicht für die Vertretung von Privatbeteiligten einzuführen.

Diesem dringenden Erfordernis wird im Entwurf bedauerlicher Weise keinerlei Beachtung geschenkt. Insoweit wird der Entwurf seiner Zielsetzung, eine „Verbesserung des Opferschutzes“ zu erreichen, nicht gerecht.

Wien, am 13. Juni 2005

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

